

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hundebetreuung Hückeswagen

1. Pensionsvertrag

Der Pensionsvertrag wird geschlossen zwischen dem Eigentümer des zu betreuenden Hundes und der Hundebetreuung Hückeswagen Martina Sax. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hundebetreuung Hückeswagen sind Bestandteil des Pensionsvertrages.

2. Pflichten der Hundebetreuung Hückeswagen

- 2.1. Die Hundebetreuung Hückeswagen verpflichtet sich, den in Pension genommenen Hund für die vereinbarte Dauer zu betreuen. Dies schließt unter anderem Spaziergänge und Freilauf auf dem Grundstück, allein oder zusammen mit dem eigenen Hund der Hundebetreuung Hückeswagen und/oder anderen Pensionshunden ein.
- 2.2. Der in Pension genommene Hund wird nach den Vorschriften des Eigentümers gefüttert. Werden keine besonderen Futternormen angegeben, so erhält der Pensionshund Futter und Menge nach Wahl der Hundebetreuung Hückeswagen. Dieses Futter ist im Pensionspreis enthalten. Benötigt der Hund spezielles Futter, so ist dies vom Eigentümer mitzubringen und berechtigt nicht zur Minderung des Pensionspreises.
- 2.3. Tritt während der Pensionsdauer eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Hundes ein, so verpflichtet sich die Hundebetreuung Hückeswagen, umgehend den Eigentümer des Hundes zu informieren und die Vorgehensweise abzustimmen. Dies gilt nicht für Unfälle oder andere, die Gesundheit akut gefährdende Störungen, die schnelles Handeln erfordern. In diesen Fällen, und auch, wenn der Eigentümer des Hundes nicht in der erforderlichen Zeit erreichbar ist, ist die Hundebetreuung Hückeswagen verpflichtet und berechtigt, die gebotenen Maßnahmen zu ergreifen und einen selbst auszusuchenden Tierarzt zu konsultieren. Die Kosten trägt in jedem Fall der Eigentümer des Hundes gemäß Punkt 5.2.

3. „Gefährliche“ Hunde

Die Haltung, auch die vorübergehende Haltung in einer Tierpension, von gefährlichen Hunden gemäß § 3 LHundG NRW bedarf der entsprechenden Erlaubnis der zuständigen Behörden. Diese Erlaubnis wird nur bei einem öffentlichen Interesse oder einem berechtigten privaten Interesse erteilt und liegt der Hundebetreuung Hückeswagen somit nicht vor. Der Eigentümer des in Pension genommenen Hundes versichert, dass es sich bei seinem Hund nicht um einen gefährlichen Hund nach § 3 LHundG NRW handelt.

4. Läufige Hündinnen

Läufige Hündinnen können nicht aufgenommen werden. Sollte eine Hündin während des Aufenthaltes in der Hundebetreuung Hückeswagen läufig werden, unabhängig davon, ob es sich um die regelmäßige Läufigkeit oder eine unerwartete Läufigkeit handelt, so stellt der Eigentümer die Hundebetreuung Hückeswagen von jeder Verantwortung für einen Deckakt und die hieraus entstehenden Folgen und Kosten frei.

5. Gesundheit des Pensionshundes

- 5.1. Der Eigentümer versichert, dass der in Pension genommene Hund gesund ist und im Besitz der erforderlichen Schutzimpfungen. Der Impfpass/EU-Heimtierpass verbleibt für die Dauer des Aufenthaltes in der Hundebetreuung Hückeswagen.
- 5.2. Der Eigentümer verpflichtet sich, alle während und im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in der Hundebetreuung Hückeswagen entstehenden Tierärztkosten zu tragen, ausgenommen sie resultieren aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Hundebetreuung Hückeswagen.

6. Haftpflichtversicherung

Der Eigentümer versichert durch Vorlage einer Kopie des Versicherungsscheins, dass für den in Pension zu nehmenden Hund eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht. Auch während sich der Hund in der Obhut der Hundebetreuung Hückeswagen befindet, haftet der Eigentümer und/oder dessen Tierhalterhaftpflichtversicherung für alle Schäden, die der in Pension genommene Hund verursacht. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Hundebetreuung Hückeswagen entstehen. Schadenersatzansprüche des Eigentümers gegen die Hundebetreuung Hückeswagen sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

7. Haftungsausschluss

- 7.1. Der Eigentümer des in Pension zu nehmenden Hundes erkennt an, dass er seinen Hund auf eigene Gefahr an die Hundebetreuung Hückeswagen abgibt. Dies schließt unter anderem das Risiko von Verletzungen aus Auseinandersetzungen zwischen den in der Pension befindlichen Hunden ein.
- 7.2. Der Eigentümer des in Pension zu nehmenden Hundes erkennt an, dass die Hundebetreuung Hückeswagen keine Haftung für das Entlaufen, eine Verletzung oder sonstige „Beschädigung“ oder den Tod des in Pension genommenen Hundes übernimmt, soweit dies nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Hundebetreuung Hückeswagen verursacht wurde.

8. Verspätete Abholung und Nichtabholung

Sollte der in Pension gegebene Hund nicht spätestens 7 Tage nach Ablauf der vereinbarten Aufenthaltsdauer vom Eigentümer abgeholt werden, so besteht Einigkeit zwischen Eigentümer und der Hundebetreuung Hückeswagen, dass der Hund einem von der Hundebetreuung Hückeswagen ausgesuchten Tierheim zugeleitet wird. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Eigentümer des Hundes.

9. Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Formulierung am nächsten kommt.

10. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Hückeswagen. Für Klagen gegen die Hundebetreuung Hückeswagen sind ausschließlich die für den Erfüllungsort zuständigen Gerichte zuständig. Die Hundebetreuung Hückeswagen kann Klagen gegen den Auftraggeber auch an dessen Wohn- oder Geschäftssitz erheben.